

Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft

30. März 2009

I Zielsetzungen

- Die nachstehenden Verhaltensregeln sind vom Vorstand der SFA gestützt auf das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung als von der Aufsichtsbehörde anerkannter Mindeststandard im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KAG erlassen worden, im Bestreben, **1**
- das Ansehen der schweizerischen Fondswirtschaft im In- und Ausland zu wahren und zu fördern; **2**
- zum Erhalt und Ausbau des Vertrauens in das Produkt "Fonds" beizutragen; **3**
- einen hohen Qualitätsstandard des Produkte- und Dienstleistungsangebotes am schweizerischen Fondsmarkt sicherzustellen; und **4**
- eine grösstmögliche Transparenz der am schweizerischen Fondsmarkt angebotenen Fonds zu gewährleisten. **5**
- Anleger¹, die in der Schweiz genehmigte Fonds erwerben, sollen sich darauf verlassen können, dass diese eine hohe Transparenz aufweisen sowie auf professionelle und objektive Weise angeboten und vertrieben werden. **6**

II Geltungsbereich, Verbindlichkeit

- Die Verhaltensregeln gelten für **7**
- Fondsleitungen und SICAV im Sinne von Art. 28ff. bzw. 36ff. KAG; **8**
- Vertreter ausländischer Fonds im Sinne von Art. 123ff. KAG. **9**
- Für einzelne Fondsarten (z.B. Immobilienfonds) und besondere Themengebiete (z.B. NAV-Berechnung, TER/PTR, Fondsperformance, Vertrieb) kann die SFA ergänzende Richtlinien erlassen. Zudem kann sie Fonds oder Teilvermögen, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, ganz oder teilweise vom Geltungsbereich einzelner Richtlinien ausnehmen. **10**
- Allfällige strengere, für die Fondsleitungen und SICAV sowie die Vertreter ausländischer Fonds in Bezug auf den jeweiligen Fonds geltende gesetzliche, regulatorische, selbstregulatorische und/oder vertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. **11**

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Insbesondere bleiben die Aufsichtsregeln der FINMA zum Marktverhalten im Effektenhandel gemäss FINMA-RS 08/38 Marktverhaltensregeln vorbehalten.

Die Verhaltensregeln sind Standesregeln. Sie stützen sich ausschliesslich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den involvierten Parteien (Fondsleitung, SICAV, Depotbank, Vertreter) werden nicht berührt. **12**

Die Verhaltensregeln verpflichten Fondsleitung, SICAV und Vertreter ausländischer Fonds, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende zweckmässige und angemessene Betriebsorganisation, insbesondere in den Bereichen Risk Management, internes Kontrollsystem und Compliance zu gewährleisten. **13**

Fondsleitung, SICAV und Vertreter ausländischer Fonds sind verpflichtet, über die von ihnen angebotenen Fonds offen und umfassend zu informieren. Sie vertreiben ihre Fonds ausschliesslich über Vertriebsträger, die Gewähr für seriöse Vertriebsmodalitäten und Informationsvermittlung bieten. **14**

Die Einhaltung der vorliegenden Verhaltensregeln muss bei einer Delegation von Anlageentscheiden sowie von weiteren Teilaufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV gemäss Art. 31 und 51 KAG sowie Art. 65 KKV gewährleistet bleiben. Demzufolge gelten die nachfolgenden unter Abschnitt III aufgeführten Verhaltensregeln nicht nur für die Fondsleitungen und SICAV, sondern auch für deren Beauftragte. **15**

III Verhaltensregeln für Fondsleitungen und SICAV

Die Fondsleitung und die SICAV wahren die in Art. 20 KAG aufgeführten Grundsätze. **16**

Art. 20 KAG Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Aufsichtsbehörde kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandard festlegen.

A Treuepflichten

Die Fondsleitung und die SICAV beachten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten. **17**

Art. 31 KKV Treuepflicht

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 - 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 - 2. Beherrschung, oder
 - 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.
⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

Die Fondsleitung und die SICAV befolgen die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage. **18**

Vermögensanlage

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Die Fondsleitung und die SICAV befolgen bei der Vermögensanlage für die von ihnen verwalteten Fonds eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter übereinstimmt. **19**

Dies schliesst nicht aus, dass die Fondsleitung und die SICAV die für einen Fonds befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können. Wenn sich dadurch der Anlagecharakter des Fonds nachhaltig verändert, sind sie gehalten, den Prospekt und den vereinfachten Prospekt umgehend zu aktualisieren. **20**

Die Fondsleitung und die SICAV verwalten die von ihnen aufgelegten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie verzichten darauf, bestimmte Fonds und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Davon ausgenommen ist die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Fondsgruppen (Publikumsfonds, Fonds für qualifizierte Anleger, Einanlegerfonds), Teilvermögen und/oder Anteilsklassen eines Fonds. **21**

Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Die Fondsleitung und die SICAV unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten. **22**

Die Fondsleitung und die SICAV lassen keine Anlagegeschäfte und sonstige Tätigkeiten ausführen, die eine Manipulation von Kursen bewirken. **23**

Bei der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen beachten die Fondsleitung und die SICAV die Bestimmungen von Art. 22 KAG. **24**

Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen

Art. 22 KAG Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preisemässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

Die Fondsleitung und die SICAV wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktkonformen Konditionen ab. **25**

Die Fondsleitung und die SICAV stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten "soft commissions" bzw. damit abgegoltene **26**

Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet die Fondsleitung und die SICAV dazu,

- ÿ eine klare Politik bezüglich Verwendung von "soft commissions" auf den für Rechnung der Fonds getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten; **27**
- ÿ entsprechende schriftliche Regelungen mit den mit der Verwaltung der Fondsvermögen beauftragten Asset Managern zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen. **28**

Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

Die Fondsleitung und die SICAV treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und personellen Massnahmen wie z.B. die Regelung des Informationsflusses, um Interessenkonflikte zwischen ihnen und ihren Beauftragten einerseits und den Anlegern andererseits zu vermeiden und eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist der entsprechende Interessenkonflikt offen zu legen. **29**

Die Fondsleitung und die SICAV befolgen eine Salär- und Vergütungspolitik, die Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden einerseits, den Anlegern andererseits, ausschliesst. Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten). **30**

Die Fondsleitung und die SICAV erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern dass **31**

ÿ Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden und den Anlegern entstehen; **32**

ÿ Mitarbeitende ihre beruflichen Kenntnisse oder Funktionen zur Erlangung von Vermögensvorteilen missbrauchen, wie z.B. durch **33**

- vorgängige, parallele oder unmittelbar danach anschliessende gleichlaufende Eigengeschäfte ("front running" "parallel running", "after running"),
- Missbrauch von Insider-Informationen,
- Zuteilungen bei Emissionen oder IPO;

ÿ das Ansehen der Fondsleitung und der SICAV durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird. **34**

Die Fondsleitung und die SICAV regeln schriftlich die Entgegennahme von Vergünstigungen, Einladungen etc. durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann. Sie verbieten die Umschichtung von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund ("churning"). **35**

Die Fondsleitung und die SICAV beachten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Bestimmungen von Art. 23 KAG. **36**

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92ff.

Die Fondsleitung und die SICAV regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte als auch die Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf, in einer internen Richtlinie und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht. **37**

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es ihnen frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren. **38**

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung und der SICAV als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, haben die Fondsleitung und die SICAV das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus der Presse erfahren haben. **39**

Teilnahme an Sammelklagen (class actions)

Die Fondsleitung und die SICAV können im Interesse der Anleger an Sammelklagen teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten. **40**

Nehmen die Fondsleitung und die SICAV an Sammelklagen teil, regeln sie das Vorgehen in einer internen Richtlinie. **41**

B Sorgfaltspflichten

Die Fondsleitung und die SICAV beachten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten. **42**

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Organisatorische Massnahmen

Die Fondsleitung und die SICAV treffen die erforderlichen organisatorischen Massnahmen (inkl. Risk Management, internes Kontrollsystem, Compliance), die ihnen eine einwandfreie Führung des Fondsgeschäftes ermöglichen. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach ihrer Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei. **43**

Mindestens beachten sie aber eine ausreichende Funktionentrennung zwischen den Tätigkeiten

• des Entscheidens (Anlageentscheide); **44**

• der Durchführung (Handel und Abwicklung) und **45**

• der Administration. **46**

Die folgenden Bestimmungen gelten bei einer Delegation von Aufgaben gemäss Art. 31 bzw. Art. 51 KAG sowie Art. 65 und 66 KKV: **47**

Die Fondsleitung und die SICAV wählen für die Delegation von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgabe ausreichend qualifiziert sind. Bei einer Delegation von Aufgaben beachten die Fondsleitung und die SICAV die Anforderungen an eine ausreichende Funktionentrennung sinngemäss. **48**

Die Fondsleitung und die SICAV treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie haben die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen festzuhalten und namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die Fondsleitung und die SICAV haben sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen. **49**

Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde habe eine Ausnahme bewilligt (Art. 31 Abs. 3 KAG). **50**

Für Effektenfonds, die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden sollen, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung und der SICAV oder der Anleger kollidieren können. **51**

Die Administration einer SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung delegiert werden. Beauftragt der Verwaltungsrat der SICAV eine Fondsleitung mit der Administration der SICAV, so sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in einem schriftlichen Vertrag zu umschreiben, namentlich **52**

• die übertragenen Aufgaben; **53**

• allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation; **54**

• die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung; **55**

• die Kontrollrechte des Verwaltungsrates. **56**

Die SICAV lässt sich im Vertrag mit der beauftragten Fondsleitung insbesondere die notwendigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte einräumen und stellt die notwendige Überwachung durch den Verwaltungsrat der SICAV sicher. **57**

Die Fondsleitung und die SICAV halten die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung in geeigneter Form schriftlich fest. **58**

Besondere Beachtung erfordern:	59
ÿ Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteaussagen und –rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen);	60
ÿ eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software;	61
ÿ ein adäquates Risk Management;	62
ÿ die Bewertung der Fondsvermögen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss;	63
ÿ die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance);	64
ÿ Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die Fondsleitung bzw. die SICAV neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig ist.	65
Die Fondsleitung und die SICAV müssen über das ihrer Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal verfügen. Die für die Verwaltung und Geschäftsführung der Fondsleitung und SICAV verantwortlichen Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung bieten.	66
Die für die Fondsleitung und die SICAV unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.	67
Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.	68
Die Fondsleitung und die SICAV arbeiten ausschliesslich mit einer Depotbank zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgabe ausreichend qualifiziert ist.	69
Die Fondsleitung und die SICAV schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält.	70
Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen, von dieser für die Fondsleitung und die SICAV zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln.	71
C Informationspflichten	
Die Fondsleitung und die SICAV beachten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten.	72

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

Kommunikation mit Anlegern

Die Fondsleitung und die SICAV erläutern in den Verkaufsunterlagen für die von ihr verwalteten Fonds deren Anlagecharakter und Anlageeignung in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Insbesondere weisen sie auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin. **73**

Die Fondsleitung und die SICAV können jedoch davon ausgehen, dass jeder Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb auf die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren wie **74**

• eine generelle Aussage über die Besonderheiten des entsprechenden Fondstyps; **75**

• erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Aktienfonds (z.B. bestimmte Branchenfonds oder Länderfonds mit Anlagen in Schwellenländern); **76**

• erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Obligationenfonds (z.B. Fonds mit Anlagen in hochrentierenden Anleihen); **77**

• potentielle Gegenpartei­risiken beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten; **78**

• spezifische Risiken komplexer Fondsstrukturen; **79**

• potentielle Liquiditätsrisiken an den Anlagemärkten des betreffenden Fonds und mögliche Auswirkungen auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (z.B. bei Geldmarktfonds und Fund of Hedge Funds); **80**

• besondere Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind (Warnklausel). **81**

Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten Fonds halten sich die Fondsleitung und die SICAV an international anerkannte Standards. **82**

Die Fondsleitung und die SICAV legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen sowie bei der Verwaltung der Fonds anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine Kostentransparenz, die internationalen Standards entspricht. Im Prospekt ist die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission (Verwendung für Vertriebsentschädigungen und/oder für Rückvergütungen) offen zu legen und aus der Verwaltungskommission dürfen Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen nur gewährt werden, sofern diese ausdrücklich in den Dokumenten vorgesehen sind (Art. 38 Abs. 5 und 6 KKV). **83**

Die Fondsleitung und die SICAV gewährleisten eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der Fondsanteile zu machen. Die Wahl des Informationsumfanges und der Form der Informationsvermittlung **84**

bleiben der Fondsleitung und der SICAV freigestellt.

D Sorgfalts- und Treuepflichten im Fondsvertrieb

Im Vertrieb beachten die Fondsleitung und die SICAV die Bestimmungen von Art. 24 KAG. **85**

Art. 24 KAG Vertrieb

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

Die Fondsleitung und die SICAV vertreiben ihre Fonds ausschliesslich über Vertriebssträger, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. **86**

Die Fondsleitung und die SICAV wenden gegenüber den Vertriebssträgern ein Vergütungssystem an, welches eine einwandfreie Kundenberatung und die Pflege langfristiger Beziehungen fördert. **87**

Die Fondsleitung und die SICAV schliessen Vertriebsverträge ausschliesslich auf der Grundlage der von der SFA erlassenen Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen inkl. Anhang "Bestimmungen für die Vertriebssträger" sowie des Mustervertriebsvertrages ab. **88**

IV Verhaltensregeln für Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz

Art. 124 KAG Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der Aufsichtsbehörde zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

Für die Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz gelten die unter Abschnitt III C und D genannten Regeln sinngemäss. **89**

V Inkrafttreten

Die Verhaltensregeln wurden am 30. März 2009 vom Vorstand der SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010, während derer die Fondsleitungen, die SICAV und die Vertreter ausländischer Fonds die nötigen Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben. **90**

INHALTSVERZEICHNIS

I	Zielsetzungen	1
II	Geltungsbereich, Verbindlichkeit.....	1
III	Verhaltensregeln für Fondsleitungen und SICAV	2
A	Treuepflichten	2
	Vermögensanlage	3
	Wahrung und Förderung der Marktintegrität	3
	Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen	3
	Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten	4
	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.....	5
	Teilnahme an Sammelklagen (class actions).....	5
B	Sorgfaltspflichten	5
	Organisatorische Massnahmen.....	5
C	Informationspflichten	7
	Kommunikation mit Anlegern.....	8
D	Sorgfalts- und Treuepflichten im Fondsvertrieb	9
IV	Verhaltensregeln für Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz	9
V	Inkrafttreten	9